



Pet 3-19-17-2160-015633

24887 Silberstedt

Familienfragen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent möchte eine größere finanzielle und rechtliche Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern erreichen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und zugleich ein Kind betreuen.

Er beanstandet, dass in vielen Fällen das Gehalt eines der beiden erwerbstätigen Partner für die Betreuung der Kinder aufgewendet werden müsse. Dies liege u. a. daran, dass die Gebühren für die Kindertagesstätten zu hoch seien. Daher sollten alle Kindertagesstätten in die Obhut des Staates übergehen und einheitliche Öffnungszeiten haben. Auch ein Elternteil, dessen Partner beruflich viel unterwegs sei, sei in Deutschland nur sehr schwer vermittelbar, da der zuhause verbleibende Partner quasi alleinerziehend sei. Für diese Bürgerinnen und Bürger sollte bedingungsloses Arbeitslosengeld 1 gezahlt werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 106 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) beinhaltet für den Staat auch das Gebot, Familien, darunter auch Alleinerziehende und ihre Kinder, durch staatliches Leistungshandeln zu fördern. Daher werden Familien mit verschiedenen staatlichen Leistungen unterstützt. Hierbei werden unterschiedliche Lebenssituationen von Familien berücksichtigt.



Neben direkten Geldleistungen, zu denen beispielsweise Kindergeld, Elterngeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss zählen, werden Familien auch durch Steuer- und Sozialversicherungsleistungen unterstützt. Hierzu zählen z. B. Kinderfreibeträge und die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung. Zudem wird die Kinderbetreuung subventioniert.

Im föderalen System Deutschlands regelt der Bund die Kindertagesbetreuung. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die Bundesländer und Kommunen setzen dies in der Praxis um und ergänzen die Regelungen um landesspezifische Gesetze und Verordnungen. Für Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten sind, ebenso wie für deren fachlich-inhaltliche Ausgestaltung sowie die Gestaltung der Rahmenbedingungen, allein die Bundesländer zuständig. Die Ausgestaltung von Kostenbeiträgen fällt daher auch in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen. Der Bund unterstützt die Bundesländer mit rund 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Entlastung der Familien bei den Elternbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit. Hierdurch soll erreicht werden, dass Elternbeiträge keine Hürde für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten darstellen.

2016 hat die Bundesregierung das Bundesprogramm „KiTaPlus: weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ gestartet. Hierdurch sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten gefördert werden, da immer mehr Eltern für mehr Kinder eine längere Kinderbetreuung nachfragen. Auch in der aktuellen Legislaturperiode werden Familien mit weiterentwickelten Familienleistungen unterstützt. Hierbei werden besonders auch Familien mit geringem Einkommen entlastet. Die im Folgenden beispielhaft genannten Maßnahmen wurden vereinbart und teilweise bereits umgesetzt:

- Erhöhung des Kindergelds (um 10 Euro pro Monat und Kind zum 1. Juli 2019 und weitere 15 Euro zum 1. Januar 2020); der steuerliche Kinderfreibetrag steigt entsprechend.
- Erhöhung und Verbesserung des Kinderzuschlags sowie Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Starke-Familien-Gesetz“).
- Entlastung von Eltern bei den Kindertagesbetreuungsgebühren bis hin zur Gebührenfreiheit: Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene „Gute-KiTa-Gesetz“ regelt



zum einen eine verpflichtende soziale Staffelung von Elternbeiträgen und zum anderen eine Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen.

- Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025 und der Ausbau der entsprechenden Angebote als prioritäres Vorhaben: Für Investitionen in Ganztagschul- und Betreuungsangebote stellt der Bund in dieser Legislaturperiode 2 Mrd. Euro zur Verfügung.

Soweit mit der Petition darauf hingewiesen wird, dass Personen, die beruflich viel unterwegs sind, entlastet werden müssen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass Aufwendungen, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, grundsätzlich vom Einkommen absetzbar sind. Es handelt sich z. B. um Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Reisekosten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II. Diese Kosten werden auch im Steuerrecht berücksichtigt. Auch Kinderbetreuungskosten zählen grundsätzlich zu den Werbungskosten. Die Bundesregierung hat darauf aufmerksam gemacht, dass bei leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II die Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten jedoch vorrangig durch die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen sind.

Eine bedingungslose Zahlung des Arbeitslosengeldes unterstützt der Petitionsausschuss nicht. Die Arbeitslosenversicherung ist als Risikoversicherung konzipiert. Sie wird aus Beitragszahlungen der aktuell beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber finanziert. Anspruchsvoraussetzung ist deshalb u. a., dass der Arbeitslose sich selbst um Arbeit bemüht. Er muss den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit jederzeit zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Regelungen bestimmen, wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt. Hierdurch werden die Grundprinzipien einer Risikoversicherung ausgewogen berücksichtigt und ihre Funktionsfähigkeit gesichert.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Bestimmungen für sachgerecht. Bezugnehmend auf die aufgezählten weiterentwickelten Familienleistungen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.